



Landesverband Thüringer Rassekaninchenzüchter e.V.

Antrag zur Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

Antragsteller

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Senioren- oder Jugendzüchter: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Senioren- oder Jugendzüchter: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Senioren- oder Jugendzüchter: _____

Mitglied im Verein: **T** _____ Vereinsname: _____

Kaninchenrassen: _____

Name der Zuchtgemeinschaft: _____

Ort und Datum: _____

Unterschriften der
Antragsteller: _____

Bei Jugendlichen Unterschriften
der /des Erziehungsberechtigten: _____

Bestätigungen:

Ortsverein
(Unterschrift und Stempel)

Kreisverband
(Unterschrift und Stempel)

Bestimmungen für die Zuchtgemeinschaft

Zuchtgemeinschaften sind melde- und genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist auf dem vorgesehenen Formblatt des Landesverbandes beim Verein zu stellen. Die betreffenden Züchter der Zuchtgemeinschaft, der Kreisverband und der Ortsverein erhalten jeweils ein Exemplar der Genehmigung.

Die Zulassung einer Zuchtgemeinschaft muss über den Ortsverein, Kreisverband, ggf. Bezirksverband, beim Landesverband beantragt werden. Eine Zuchtgemeinschaft von aktiven Züchtern (Lebensalter über 18 Jahre) darf nur aus 2 Personen bestehen.

Ehepaare und Lebensgemeinschaften können eine Zuchtgemeinschaft bilden. Die Zuchtgemeinschaft kann auf 3 Personen erweitert werden, wenn sie aus maximal 3 Familienmitgliedern (1.Beispiel: Vater, Mutter, Sohn oder Tochter, oder 2.Beispiel: Vater oder Mutter mit Sohn und Tochter oder auch 2 Söhne usw.) besteht.

Eine Zuchtgemeinschaft darf nicht aus Senioren- und Jugendzüchtern (Alt- und Jungzüchtern) wegen der differenzierten Tätenummer im rechten Ohr bestehen. Auch Jugendzüchter (Jungzüchter) haben die Möglichkeit eine Zuchtgemeinschaft zu bilden. Hier können bis zu 5 Jugendzüchter aufgenommen werden.

Für alle Zuchtgemeinschaften gilt:

Alle beteiligten Züchter müssen im gleichen Verein sein und die Tiere müssen im rechten Ohr eine einheitliche Kennzeichnung haben.

Das Züchten und Ausstellen als Einzelzüchter (auch mit einer anderen Rasse) ist erst dann wieder möglich, wenn der Betroffene aus der Zuchtgemeinschaft ordentlich ausgetreten ist.

Eine Zuchtgemeinschaft kann auch Mitglied in einem Club werden, bei mehreren Rassen auch in verschiedenen Clubs. Voraussetzung ist: Alle Züchter der Zuchtgemeinschaft müssen in den betreffenden Club bzw. Clubs eintreten und es ist, von jedem einzelnen Züchter als Mitglied, der Beitrag zu entrichten.

Bei Antragstellung zur Zulassung einer Zuchtgemeinschaft ist folgendes zu beachten:

1. Name und Anschrift der Personen, die der Zuchtgemeinschaft angehören.
2. In welchen Verein sind sie Mitglied.
3. Welche Rasse/n gezüchtet werden.
4. Das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen der Zuchtgemeinschaft.
5. Bei Jugendlichen das schriftliche Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten.

Die Mitglieder tragen alle Rechte und Pflichten der angehörenden Zuchtgemeinschaft. Sie haften für die ordnungsgemäßen Meldungen und für die Erfüllung der vorgegebenen Bestimmungen der zu beschickenden Ausstellungen. Eine zivilrechtliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen der Zuchtgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

Veränderungen müssen unverzüglich über den Verein, Kreisverband, ggf. Bezirksverband an den Landesverband gemeldet werden.

Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen, kann der Landesverband eine sofortige Auflösung der Zuchtgemeinschaft aussprechen.